

Merkblatt für eine Einbürgerung nach § 8 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)

(Eine Kurzfassung über die Einbürgerungsvoraussetzungen sowie eine Auflistung der notwendigen Unterlagen zum Einbürgerungsantrag)

Einbürgerungsvoraussetzungen:

01. Rechtmäßiger Aufenthalt in Deutschland von 8 Jahren*

(Ausnahmen sind im Einzelfall möglich, z.B. bei politisch Verfolgten, Staatenlosen. Für diesen Personenkreis genügt bereits ein rechtmäßiger Aufenthalt von 6 Jahren)

(Ehegatten (4 Jahre Aufenthalt / 2 Jahre Ehedauer) und Kinder können mit eingebürgert werden, auch wenn sie die o.a. Zeiten nicht erfüllen)

02. Unbefristetes Aufenthaltsrecht (z.B. Besitz einer Freizügigkeitsbescheinigung, Niederlassungserlaubnis), Aufenthaltserlaubnis * *

03. Grundsätzlich Sicherung des Lebensunterhaltes ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch * * *

04. Grundsätzlich Aufgabe oder Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit

05. Keine strafrechtlichen Verurteilungen

06. Bekenntnis zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland

07. Ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache

08. Keine verfassungsfeindliche Betätigung

09. Kenntnis der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der deutschen Lebensverhältnis (nur erforderlich bei Bewerbern, die ab Antragstellung oder im laufenden Verfahren das 16. Lebensjahr vollendet haben)

10. Antragstellung erst mit Vollendung des 16. Lebensjahres

11. Ein minderjähriges Kind, dass bei der Einbürgerung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soll nur dann selbständig eingebürgert werden, wenn es im Inland mit einem deutschen Staatsangehörigen, der für das Kind sorgeberechtigt ist, in familiärer Gemeinschaft lebt.

*Ausnahme: rechtmäßiger Aufenthalt von 7 Jahren bei erfolgreicher Teilnahme an einem Integrationskurs oder Aufenthalt von 6 Jahren bei besonderen Integrationsleistungen oder Sprachkenntnisse

** Sollten neben der Aufenthaltserlaubnis in Ihrem Pass die §§ 16, 17, 17a, 20, 22, 23 Abs. 1, 23a, 24 und 25 Abs. 3 bis 5 AufenthG. eingetragen sein, verfügen Sie über **kein** gesichertes Aufenthaltsrecht. Eine Einbürgerung scheidet dann bereits aus. Ausnahmefälle sind aber auch nach § 23 Abs. 1 und § 23 a Abs. 1 AufenthG. möglich.

*** Bei Leistungen nach dem Ersten Buch Sozialgesetzbuch, Erziehungsgeld / Elterngeld, Unterhaltsgeld, Krankengeld, Wohngeld oder Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz ist eine Prognoseentscheidung der Behörde erforderlich, ob der/ die Einbürgerungsbewerber /-in bzw. auch die Angehörigen künftig in der Lage sind, sich ohne Bezug dieser Leistungen aus eigenen Kräften zu unterhalten.

Allgemeine Hinweise:

Für jede Person ist ein eigener Einbürgerungsantrag zu stellen. (Ausnahme: **Miteinbürgerung** minderjähriger Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres)

Der Einbürgerungsantrag ist vollständig und sorgfältig auszufüllen.

Der Antrag ist ohne Unterschrift/en persönlich mit den erforderlichen Unterlagen einzureichen.

Sämtliche Unterlagen und Dokumente (bis auf Antrag / Lebenslauf / Mietvertrag oder Grundbuchauszug) sind vollständig und in Originalen und Kopien vorzulegen. Ausländische Urkunden sind in Originalen mit deutschen Übersetzungen (sowie entsprechenden Kopien) einzureichen. Die Übersetzungen müssen von einem öffentlich vereidigten Übersetzer gefertigt sein. Grundsätzlich ist eine Legalisation der ausländischen Urkunden zu veranlassen.

Zur Durchführung des Einbürgerungsverfahrens werden von jedem Antragsteller / jeder Antragstellerin folgende Unterlagen benötigt: (Im Bedarfsfall werden noch weitere Unterlagen angefordert.)

Einbürgerungsantrag

gültiger Pass (z.B. ausländischer Nationalpass, Reiseausweis / dabei sind alle bedruckten Seiten des Passes vorzulegen)

Elektronischer Aufenthaltstitel (seit dem 01.09.2011 erforderlich)

Personenstandsurkunde /n

(z. B. internationale Geburtsurkunde, Heiratsurkunde oder Auszug aus dem Familienbuch, Scheidungsurteil - ggf. mit Sorgeerklärung, Sterbeurkunde, Adoptionsurkunde)

Lebenslauf (erst ab dem 16. Lebensjahr) handgeschrieben und unterschrieben

Arbeits- und Einkommensnachweise (im Einzelfall auch von dem Ehegatten / der Ehegattin) z. B.

- Arbeitsvertrag oder Arbeitsbescheinigung
- aktuelle Verdienstbescheinigung, die mit Stempelaufdruck und Unterschrift des Arbeitgebers versehen sein muss
- aktueller Rentenbescheid
- Nachweis über die Absicherung gegen Krankheit
- Nachweis über die Absicherung bei Pflegebedürftigkeit
- Nachweis für den Fall einer Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit
- Rentenversicherungsverlauf über die letzten 60 Monate der Erwerbstätigkeit (bei politisch Verfolgten: über 45 Monate); in der Regel anzufordern bei der Deutschen Rentenversicherung Oldenburg-Bremen, Tel. 0441/9270
- Nachweis von Arbeitslosengeld I, Erziehungsgeld / Elterngeld , Unterhaltsgeld, Krankengeld, Wohngeld oder Leistungen nach dem BAföG
- bei Selbständigen :
 - aktueller Einkommenssteuerbescheid
 - aktuelle Gewinn- und Verlustrechnung der letzten 3 Monate vom Steuerberater
 - Rentenversicherungsverlauf oder alternativ vergleichbare Leistungen bei einem Versicherungsunternehmen (z.B. Kapitalbildende Lebensversicherung mit einer Versicherungssumme von mindestens 50.000 €; der Vertrag sollte bereits eine Laufzeit von 60 Monaten aufweisen (bei politisch Verfolgten reicht eine Laufzeit von 45 Monaten aus)
 - Gewerbeanmeldung

Vermögensnachweise im Einzelfall

Mietvertrag (ggf. Grundbuchauszug bei Eigentum) nur im Original

Nachweis der Deutschkenntnisse (Teilnahmebescheinigung reicht nicht aus) **z.B.**

- abgeschlossener Sprachkurs (sogenanntes „B 1“ Zertifikat z.B. von einer Volkshochschule)
„ Zertifikat Deutsch“ oder gleichwertiges Sprachdiplom
- mindestens Hauptschulabschluss oder Bescheinigung des Bundesamtes über einen Integrationskurs oder einen Sprachkurs
- Immatrikulationsbescheinigung
- Versetzungszeugnis der 10. Klasse bei anschließendem Besuch einer weiterführenden Schule
- 4 Schuljahreszeugnisse immer mit Versetzung in die nächst höhere Klasse / je 1. und 2. Schulhalbjahreszeugnis

Erfolgreicher Nachweis der Rechts- und Gesellschaftsordnung

- durch einen Einbürgerungstest (Anmeldung z.Zt. bei einer Volkshochschule) oder mindestens durch einen Hauptschulabschluss an einer allgemeinbildenden Schule

aktuelle Meldebescheinigung der zuständigen Wohnsitzgemeinde für alle Antragsteller / -innen

2 Lichtbilder für jeden Antragsteller / jede Antragstellerin **ab dem 16. Lebensjahr**